

Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1984

Herausgegeben und versendet am 25. Juni 1984

17. Stück

40. Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 1984, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung)

40.

Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 1984, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 4, wird verordnet:

§ 1

Darstellungsgrundsätze

- (1) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne hat auf haltbaren, lichtbeständigen Reproduktionen von Katastralmappenblättern oder von Verkleinerungen oder Vergrößerungen derselben in schwarzer Farbe auf weißem Grund zu erfolgen.
- (2) Zur besseren Veranschaulichung der Pläne ist zusätzlich eine farbige Darstellung zulässig. Die für die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung bestimmten Planausfertigungen müssen die farbige Darstellung enthalten. Der für die Landesregierung bestimmten Planausfertigung ist ein auf durchsichtiger Unterlage hergestelltes Gleichstück in Schwarzweißdarstellung anzuschließen.
- (3) Für die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne sind die in der Anlage festgelegten Planzeichen so zu verwenden, daß sie eine eindeutige Aussage ergeben.

§ 2

Äußere Form der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne

- (1) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne hat den Maßstab in Zahlen und überdies einen gezeichneten Längen- und einen Flächenmaßstab zu enthalten. Die Himmelsrichtung ist auch dann anzugeben, wenn die Pläne genordet sind.
- (2) Die verwendeten Planzeichen sind an geeigneter Stelle in einer Legende unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 näher zu bezeichnen.
- (3) Die Pläne haben folgende Vermerke zu enthalten:
 - a) den vom Bürgermeister unterzeichneten und

mit dem Gemeindesiegel versehenen Beglaubigungsvermerk über die Beschlußfassung durch den Gemeinderat.

b) den Vermerk über die Kundmachung,

c) Flächenwidmungspläne überdies den Vermerk über die Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 3

Maßstab

- (1) Flächenwidmungspläne sind im Maßstab 1:2000 oder 1:5000, Bebauungspläne im Maßstab 1:1000 und Aufbaupläne im Maßstab 1:1000 oder 1:500 zeichnerisch darzustellen. Ausnahmen hievon sind nur bei Änderungen bestehender Verbauungspläne (Wirtschaftspläne), die gemäß § 31 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 in Kraft bleiben, zulässig. In einem solchen Fall dürfen für die zeichnerische Darstellung einer Änderung der Maßstab und die Planzeichen dieser Pläne verwendet werden.
- (2) Pläne, die ein unhandliches Format ergeben würden, dürfen in handliche Teile zerlegt werden. Die Zerlegung ist in einem Übersichtsplan kenntlich zu machen.
- (3) Die Größe der Pläne bzw. der Planteile ist so zu wählen, daß sie tunlichst auf A4-Format nach ÖNORM A 1001 gefaltet werden können.

§ 4

Kenntlichmachung von Änderungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes

- (1) Jede Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und in dem geänderten Plan dadurch kenntlich zu machen, daß der Änderungsbereich mit einer roten Linie umrandet und mit dieser laufenden Nummer versehen wird
- (2) Auf Änderungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes findet § 2 Abs. 2 und 3 Anwendung.

8 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Planzeichenverordnung, LGBl. Nr. 35/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 27/1977 und 66/1978 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Wallnöfer

Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Anlage

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 wird im folgenden kurz als TROG bezeichnet.

I. Festlegungen in Flächenwidmungsplänen und in Bebauungsplänen

Die einzelnen Flächenwidmungen mit Ausnahme der Widmungen nach Punkt A Z. 1 lit. i und Z. 2 lit. a sind durch eine 0,3—0,4 mm dicke, schwarze Linie zu begrenzen. Symbole und Signaturen sind je nach der Größe der gewidmeten Fläche 3—5 mm groß darzustellen.

A. Flächenwidmungen:

1.	Bauland	18	11	TROC	(1
10	Dummin	12		THOC	,,

a) Wohngebiet (§ 12 Abs. 1)	W	Signatur W; Farbgebung permanentrot (z. B. Schmincke Nr. 202)

- b) Gemischtes Wohngebiet (§ 12 Abs. 2)

 Signatur W1 in gleich großen Schriftzeichen; Farbgebung wie nach lit. a permanentrot (z. B. Schmincke Nr. 202)
- c) Wohngebiet für förderbare Wohnbauten (§ 12 Abs. 3)

 Signatur W2 in gleich großen Schriftzeichen; Farbgebung wie nachlit. a permanentrot (z. B. Schmincke Nr. 202); eine allfällige Festlegung der höchstzulässigen Größe neu zu schaffender Bauplätze ist in der Legende zum Planzei-

chen anzuführen

- d) Gewerbe- und
 Industriegebiet
 (§ 13)

 Signatur G; Farbgebung purpurviolett
 (z. B. Schmincke Nr. 236); eine allfällige
 Zoneneinteilung nach § 13 Abs. 2 TROG hat
 durch Anfügen eines Index an die Signatur zu
 erfolgen (z. B. G1); die Festlegung der zulässigen Arten von Betrieben ist in der Legende
 zum Planzeichen anzuführen
- e) Mischgebiet (§ 14 Abs. 1) Signatur M; Farbgebung neutraltinte (z. B. Schmincke Nr. 60)
- f) Kerngebiet (§ 14 Abs. 2 lit. a) Signatur K; Farbgebung kadmiumrot dunkel (z. B. Schmincke Nr. 199)
- g) Fremdenverkehrsgebiet (§ 14 Abs. 2 lit. b) Signatur F; Farbgebung kadmiumorange hell (z. B. Schmincke Nr. 066)
- h) Landwirtschaftliches
 Mischgebiet
 (§ 14 Abs. 2 lit. c)

 Signatur L; Farbgebung umbra natur
 (z. B. Schmincke Nr. 037)

Sonderflächen im doz osloib Bauland (nexnergegnumbi (§ 16 Abs. 1, § 16a und § 16b)



0.6 mm dicke, schwarze Randlinie; Signatur bestehend aus einem Groß- und einem Kleinbuchstaben, entsprechend der Zweckbestimmung (siehe Beispiele); Farbgebung olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051); die Festlegungen nach § 16a Abs. 8 und nach § 16b Abs. 4 TROG sind in der Legende zum Planzeichen anzufüh-

i) Aufschließungsgebiet (§ 11 Abs. 4)



Signatur wie lit. a bis i, aber in Klammer (z. B. [W] = Aufschließungsgebiet-Wohngebiet); Farbgebung entsprechend den Widmungsarten nach lit. a bis i, jedoch in deutlich hellerem **Farbton**

2. Freiland (§ 15 TROG)

a) Sonderflächen im Freiland (§ 16 Abs. 1)



Signatur wie Z. 1 lit. i, jedoch mit vorgesetztem F

b) Übrige Flächen im Freiland

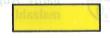


ohne Signatur; Farbgebung permanentgrün hell (z. B. Schmincke Nr. 094)

Beispiele für Abkürzungen verschiedener Zweckbestimmungen in Sonderflächen:

Ah	Altersheim Gz	Gemeindezentrum	Ra	Rasthaus
Ap	Apartmenthaus Hb	Hallenschwimmbad	Rs	Reitstall
Ba	aH kleines bim Anschluß an klang	Hauptschule	Sa	Sportanlage Sportanlage
Bh	Bienenhaus nov mid by and Jg	Jagdhütte	Sc	Sprungschanze
Bs	Berufsschule Jh	Jugendheim oder		Schipiste ad A 85 8)
Cp	Campingplatz	Jugendherberge	SI	Spielplatz
Dg	Dauerkleingarten Kg	Kindergarten	Sp	Sportplatz
Ez	Einkaufszentrum Ki	Kirche	Sü	Schiübungswiese
Fb	Freischwimmbad Kl	Kloster	Ta	Tankstelle
Fd	Feriendorf Ko	Kino	Th	Theater
Fr	Friedhof Kp	Kapelle	Vs	Volksschule
Fw	Feuerwehr Kr	Krankenhaus	Wi	Widum
Fz	Fischzuchtbetrieb Ks	Kaserne	Ws	Wochenendsiedlung
Ge	Gemeindehaus	Landwirtschaftliche		und dergleichen
Gr	Grünanlage	Intensivtierhaltung		Lange des Gebaudes
Gy	Gymnasium Mu	Museum		

- 3. Hauptverkehrsflächen (§ 17 TROG) und Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung)
- a) Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen



Begrenzung des Streckenverlaufes der Verkehrsfläche entsprechend den Begrenzungslinien der einzelnen Widmungsarten durch 0.3—0.4 mm dicke, schwarze Linien; Farbgebung echtgelb hell (z. B. Schmincke Nr. 204)

b) Parkplätze



Signatur P; Farbgebung echtgelb hell (z. B. Schmincke Nr. 204) bnu - JeobailM

c) Ladezonen



Signatur Lz; Farbgebung echtgelb hell (z. B. Schmincke Nr. 204)

- B. Bebauungsregeln (§ 19 Abs. 3 und 4 TROG): Helentland State (§ 19
- 1. Straßenfluchtlinie (§ 21 Abs. 1)

0,6 mm dicke, schwarze strichlierte Linie

2.	Straßengrenzlinie (§ 21 Abs. 2)		0,3—0,4 mm dicke, schwarze Linie (gleich den Widmungsgrenzen)
	Baufluchtlinie		0,3—0,4 mm dicke, schwarze strichpunktierte Linie (zwei Striche — ein Punkt); bei Farbge- bung durch gleich breite, transparente, durch- laufende zinnoberrote Linie überlagert
4.	Zwingende Baufluchtlinie (§ 22 Abs. 2)	Signatur wid	0,6—0,8 mm dicke, schwarze strichpunktierte Linie wie nach Z. 3; bei Farbgebung durch gleich breite, transparente, durchlaufende zinnoberrote Linie überlagert
	Gestaffelte Bau- Cober Leid & fluchtlinie (§ 22 Abs. 3)	I (±0,0)	gleiche Darstellung wie nach Z. 3 und 4, jedoch mit Bezeichnung des Abstandes und der Höhe der Staffelung
6.	Baugrenzlinie (§ 22 Abs. 5)	4 000	0,3—0,4 mm dicke, schwarze strichlierte Linie (zwei Striche — zwei Punkte); bei Farbgebung durch gleich breite, transparente, durchlaufende zinnoberrote Linie überlagert
7.	Offene Bauweise (§ 23 Abs. 1 lit. b)		Signatur: kleines o im Anschluß an die Angabe der Bauhöhe (z. B. W II o)
8.	Geschlossene Bauweise (§ 23 Abs. 1 lit. a)	e minegring and sold	Signatur: kleines g im Anschluß an die Angabe der Bauhöhe (z. B. K III g)
9.	Besondere Bauweise (§ 23 Abs. 1 lit. c)	te d	Signatur: kleines b im Anschluß an die Angabe der Bauhöhe, gefolgt vom Hinweis »siehe Aufbauplan Nr«
a)	Situierung des Gebäudes	direction of the control of the cont	Umgrenzung durch eine 0,6 mm dicke, schwarze Linie; Farbgebung entsprechend der Flächenwidmung, aber intensivere Tönung
b)	Einzuhaltende Firstrichtung	le ce traus,	0,6 mm dicke, schwarze strichpunktierte Linie, die Gebäudeumgrenzung ca. 3 mm überragend
10.	Höchstzulässige Länge des Gebäudes (§ 23 Abs. 3)	20,5	in die Hälfte waagrecht geteilter Kreis in einer Strichstärke von 0,3 mm, in der oberen Kreis- hälfte Angabe der Länge in Metern (Dezimal- zahl)
11.	19 23 ADS. 31	11,0	wie nach Z. 10, jedoch in der unteren Kreishälfte Angabe der Breite in Metern (Dezimalzahl)
12.	Wandhöhe (§ 24 Abs. 2)		
a)	Wandhöhe h in Metern		
	Höchstmaß Mos anudoud my	10,0	Dezimalzahl allein
	Mindest- und Höchstmaß	3,0-10,0	zwei Dezimalzahlen, getrennt durch Bindestrich
	zwingendes (40% at a slow) Maß		Dezimalzahl in Kreis aus 0,3—0,4 mm dicker, schwarzer Linie
b)	(8 24 Abs 4)		e Wandhöhe (Maß nach lit. a)
	Wandhöhe	h	Höhenangabe allein

hö	seitige Wand- he ad-indadridad odob mm 8,0, s	h /	Höhenangabe und rechtwinkeliger Haken laut nebenstehender Darstellung in 0,3 bis 0,4 mm dicker, schwarzer Linie
W	aufenseitige andhöhe	rue bi h	Höhenangabe und rechtwinkeliger Haken laut nebenstehender Darstellung in 0,3 bis 0,4 mm dicker, schwarzer Linie
W	raßenseitige andhöhe	S 13 schwarz	Höhenangabe und U-Haken laut nebenstehender Darstellung in 0,3—0,4 mm dicker, schwarzer Linie
			ndhöhe höchstens 10,0 m, offene Bauweise
	eschoßzahl 24 Abs. 2)		
	thl der Vollgeschosse in römisch		sinngemäße Anwendung der Darstellung der Wandhöhen nach Z. 12 lit. a.
H	öchstmaß Andreas and James	TY SELECTION	
	indest- und öchstmaß	VI-II	
	ringendes aß muld bran (2) Her brand (2)		
Z.	B. W III o = Wohngebiet	, höchstens drei	Vollgeschosse, offene Bauweise
(§	öhe des obersten Punktes von b 24 Abs. 2 und 5)	tete, 0,5	5. Dandesstraßen- 22 zeiter 11. a) neber 2011. no pjanungsgebiet 24 zeite 22. ung grafu
	rn mit 2 mar langen Zæel retkoor nader zu Klammer Zamur 1 anna nungsgebietes antsprechend den mung	von Klai	Höhenangabe mit Dachsymbol laut nebenstehender Darstellung in 0,3—0,4 mm dicker, schwarzer Linie; H = Höhe in Metern gemäß § 24 Abs. 5 TROG oder in Metern über NN
	udichte 25)		6. Bundesstraßen- rificial baunchiet
	eschoßflächen- chte	0,4	Dezimalzahl in Rechteck in 0,3—0,4 mm dicker, schwarzer Linie
	umassen-	3,0	Dezimalzahl in gleichseitigem Sechseck in 0,3—0,4 mm dicker, schwarzer Linie
dic exercise	desimien in 0,8 mm diel -sgnundschen bahren ber auch von 8 mm; Farbach bahren etd millant-violett (z. B. Schm zwischenfelder weiß	und un A zweite F	Dezimalzahl in langgestrecktem liegenden Sechseck in 0,3—0,4 mm dicker, schwarzer Linie
C. We	itere Planzeichen:		
1. Gr che Fe	enze zwischen Berei- en mit verschiedener dans der stlegung der	yog 2 mr u leitungs-	0,3 mm dicke, schwarze Linie mit 0,6 mm dicken, schwarzen Punkten im Abstand von 4 mm
	• 0,4 mm dieke L hoisradsgnung tverlauf; Signatur: Hauptseilbal ascilbahn = KS, Materialseilba		Punkte bis zu 3 mm Durchmesser in Dreier- gruppen

II. Kenntlichmachung gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 TROG

In Planung befindliche Anlagen und Einrichtungen werden durch unterbrochene (gestrichelte) Linien dargestellt.

A. Verkehrsanlagen:		
1. Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)	A 12	schwarze, 0,5 mm dicke Fahrbahn-Begrenzungslinien mit 0,2 mm dickem Mittelstrich und Straßenbezeichnung A mit Nummer der Autobahn; gestrichelte, 0,3 mm dicke Begrenzungslinien der Schutzzone; Fläche zwischen den Fahrbahn-Begrenzungslinien weiß
2. Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)	1(40.0)	schwarze, 0,5 mm dicke Fahrbahn-Begrenzungslinien mit Straßenbezeichnung S und Nummer der Schnellstraße; gestrichelte, 0,3 mm dicke Begrenzungslinien der Schutzzone; Fläche zwischen den Fahrbahn-Begrenzungslinien weiß
3. Bundesstraßen B	<u>%</u> B 171	Straßenbezeichnung B und Nummer der Bundesstraße; sonst wie nach Z. 2
4. Landesstraßen	L.I.O. 26	schwarze, 0,5 mm und 0,3 mm dicke Fahrbahn-Begrenzungslinien; Straßenbezeichnung L. I. O. bzw. L. II. O. und Nummer der Straße; Fläche zwischen den Begrenzungslinien weiß
5. Bundesstraßenplanungsgebiet planungsgebiet planungsgebiet		Begrenzung: gegen das Planungsgebiet gerichtete, 0,5 mm dicke und 8 mm lange, schwarze Klammern mit 2 mm langen Zacken; Abstand von Klammer zu Klammer 2 mm; Farbgebung des Planungsgebietes entsprechend der Flächenwidmung
6. Bundesstraßen- baugebiet	Dominicali ii	wie nach Z. 5, jedoch jede Klammer durch einen Mittelzacken ergänzt
7. Haupt- und Nebenbahn, Anschlußbahn, Materialbahn	Dezimalzahl	0,5 mm dicke, schwarze Begrenzungslinien des Bahngrundes; Fläche des Bahngrundes mit schwarzer Schraffur senkrecht zu den Begrenzungslinien in 0,8 mm dicker Strichstärke und im Abstand von 8 mm; Farbgebung: jedes zweite Feld brillant-violett (z. B. Schmincke Nr. 909), Zwischenfelder weiß
8. Straßenbahn, eingleisig Oberleitungs- Omnibus- betriebe zwei- gleisig	SB OB	schwarze, 0,4 mm dicke Linie mit 2 mm langen Zacken in gleicher Strichstärke im Abstand von 8 mm; Signatur Straßenbahn = SB, Ober- leitungs-Omnibusbetriebe = OB; allfällige Farbgebung brillant-violett (z. B. Schmincke Nr. 909)
9. Hauptseilbahn, Malemm & Kleinseilbahn, Materialseilbahn	HSd solder	schwarze, 0,4 mm dicke Linie mit Häkchen im Streckenverlauf; Signatur: Hauptseilbahn = HS, Kleinseilbahn = KS, Materialseilbahn = MS
10. Schlepplift (8) energondrein		schwarze, 0,4 mm dicke Linie mit Schrägstri-

11. Flugplatz mit Sicherheitszonen

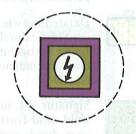
Motorflugplatz

Segelflugplatz

Hubschrauberlande-208) und Abgrenzung der ztalq



1. Funk- oder Sendestation mit allfälligem Baubeschränkungsbereich



2. Unterirdische Kabelanlage der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung

3. Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit allfälligem Schutzbereich

Kraftwerk Islandsung basiled a

Umspannanlagen

Transformatorenstation

4. Verkabelte Hochspannungsleitung

Schaltstation

Kreisfläche und schwarze Doppelrandlinien im Abstand von 2 mm und einer Strichstärke von 0,3-0,4 mm; Eintragung der Startbahnachse durch eine strichpunktierte, 0,3 mm dicke, schwarze Linie; gestrichelte, 0,3 mm dicke, schwarze Begrenzungslinien der Sicherheitszonen; Farbgebung: 2 mm breite Umrandung brillant-violett (z. B. Schmincke Nr. 909); Fläche innerhalb der Umrandung olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051)

Signatur: schwarzes Symbol mit Bezeichnung

des Flugplatz-Bezugspunktes in einer weißen

Signatur: schwarzer Blitz in weißer Kreisfläche und Doppelrandlinien im Abstand von 2 mm und einer Strichstärke von 0,3—0,4 mm; 0,3 mm dicke, schwarze, gestrichelte Linie als Begrenzung des Baubeschränkungsbereiches; Farbgebung: 2 mm breite Umrandung brillant-violett (z. B. Schmincke Nr. 909); Fläche innerhalb der Randlinie des Stationsgebäudes olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051)

strichpunktierte, 0,5 mm dicke, schwarze Linie und Signatur ÖPT; Begrenzung eines all-

fälligen Schutzbereiches durch gestrichelte,

0,2 mm dicke, schwarze Begleitlinien

schwarze, 0,5 mm dicke Linie mit Blitz-Signatur in entsprechenden Abständen: Bezeichnung des Eigentümers und Angabe der kV-Anzahl; Begrenzung eines allfälligen Schutzbereiches durch gestrichelte, 0,2 mm dicke, schwarze Begleitlinien

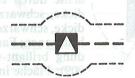
Signaturen 3—5 mm groß; Umgrenzung der von den Anlagen beanspruchten Grundfläche durch 0,6 mm dicke, schwarze Linie; Farbgebung: die von den Anlagen beanspruchte Grundfläche olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051)

schwarze, strichpunktierte, 0,5 mm dicke Linie mit Blitz-Signatur in entsprechenden Abständen; Bezeichnung des Eigentümers und Angabe der kV-Anzahl; Begrenzung eines allfälligen Schutzbereiches durch gestrichelte, 0,2 mm dicke, schwarze Begleitlinien

5. Erdöl- oder Erdgas-Bezugspunktes in eigenvalleitel Druckrohrleitung TAL

and-von 2 mm und einer Strichstärke

Pump- oder Gasstation -(Regler, Verteiler, Verdichter) mit allfälligem Schutzbereich



schwarze, gestrichelte, 0.5 mm dicke Linie; EÖ = Erdölleitung, EG = Erdgasleitung, DL = Druckrohrleitung im Rechteck und Bezeichnung des Eigentümers; Begrenzung eines allfälligen Schutzbereiches durch 0,2 mm dicke, schwarze, gestrichelte Begleitlinien

Signatur 3—5 mm groß; Farbgebung der von der Anlage beanspruchten Grundfläche olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051)

C. Flächen und Anlagen mit Nutzungsbeschränkungen:

1. Landwirtschaftliche Vorrangflächen (§ 4 Abs. 1 TROG)



ohne Signatur, jedoch mit Überlagerung durch Rasterpunkte (z. B. Rasterfolie Mecanorma Nr. 208) und Abgrenzung der Fläche durch eine 0,3 mm dicke, schwarze Linie; Farbgebung wie übrige Flächen im Freiland permanentgrün hell (z. B. Schmincke Nr. 094)

2. Bauverbotsflächen (§ 15 Abs. 7 TROG)



Darstellung wie nach Z. 1, jedoch Abgrenzung der Fläche durch eine 0,6 mm dicke, schwarze Linie; Farbgebung wie übrige Flächen im Freiland permanentgrün hell (z. B. Schmincke Nr. 094)

B. Schmincke Nr. 909 blaW. 8



Signatur WL in Kreisfläche; Begrenzung der wald- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine 0,3-0,4 mm durchgehende Linie; im Flächenwidmungsplan sind die umgrenzten Waldgebiete durch Kreisrasterfolie im \emptyset von 2 mm und jene im Bebauungsplan im Ø von 5 mm darzustellen; Farbgebung wie übrige Flächen im Freiland permanentgrün hell (z. B. Schmincke 094)

4. Schutzwald, Bannwald, and aromutagid a Hochlagenaufforstungsdicke, schwarze Begleitliniene inst



Signatur: SW = Schutzwald, BW = Bannwald, HA = Hochlagenaufforstung in Kreisfläche; Doppelrandlinie im Abstand von 3 mm und in einer Strichstärke von 0,3 bis 0,4 mm, sonst wie nach Z. 3; Farbgebung: Farbband zwischen der Doppelrandlinie permanentgrün dunkel (z. B. Schmincke Nr. 130), die vom Farbband umgrenzte Fläche wie übrige Flächen im Freiland permanentgrün hell (z. B. Schmincke Nr. 094)

5. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet. Ruhegebiet. Naherholungsgebiet, Naturpark, geschützter Landschaftsteil



Signatur: NS = Naturschutzgebiet, LS = Landschaftsschutzgebiet, RG = Ruhegebiet, NE = Naherholungsgebiet, NP = Naturpark, GL = geschützter Landschaftsteil in Kreisfläche: Doppelrandlinie wie nach Z. 4. iedoch durch 6 mm lange Felder mit 0.3-0.4 mm dicken, schwarzen Querstrichen unterbrochen; Farbgebung: die vom Farbband umgrenzte Fläche und die Leerfelder wie übrige Flächen im Freiland permanentgrün hell (z. B. Schmincke Nr. 094)

6. Naturdenkmal, ND mm dicke, schwarze Begle slhöhruta



Signatur ND = Naturdenkmal, NH = Naturhöhle in Kreisfläche

7. Gewässeruferschutzbereich w 5.0 eine durch grunnigmt sedwarze innenlinie und eine 0,4 mm dieke,



8. Gewässer



Signatur GW in Kreisfläche für stehende Gewässer, Pfeil in Fließrichtung für fließende Gewässer; Farbgebung bergblau (z. B. Schmincke Nr. 151)

9. Hochwasserabflußgebiet



Signatur HW in Kreisfläche; Begrenzung des Gebietes durch eine 0,6 mm dicke, schwarze Linie mit zum Schutzbereich gerichteten, gleichseitigen, 3 mm großen Dreiecken im Abstand von 4 mm; Farbgebung: Dreiecke bergblau (z. B. Schmincke Nr. 151), sonst entsprechend der Flächenwidmung

10. Engeres, mittleres und weiteres Brunnenschutzgebiet, Quellschutzgebiet. Heilquellschutzgebiet, Heilmoorschutzgebiet

Abstand von 2 mm zueinander: Farbeebung:

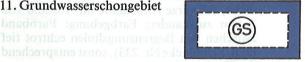


Signatur: BR = Brunnenschutzgebiet, QU = Quellschutzgebiet, HQU = Heilquellenschutzgebiet, HM = Heilmoorschutzgebiet in Kreisfläche

Begrenzung

- a) des engeren Schutzbereiches durch eine schwarze, 0,6 mm dicke Linie; Farbgebung: Fläche des engeren Schutzbereiches olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051);
- b) des mittleren Schutzbereiches durch eine schwarze, durchgehende Innenlinie und eine schwarze, gestrichelte Außenlinie im Abstand von 3 mm zueinander und in einer jeweiligen Strichstärke von 0,3 bis 0,4 mm; Farbgebung: Farbband zwischen den Doppelrandlinien ultramarin feinst (z. B. Schmincke Nr. 086), sonst entsprechend der Flächenwidmung;
- c) des weiteren Schutzbereiches durch 3 mm große Kreise und einen Abstand von 10 mm, verbunden mit einer schwarzen. durchgehenden 0,3-0,4 mm dicken Linie; Farbgebung: Kreisfläche ultramarin feinst (z. B. Schmincke Nr. 086), sonst entsprechend der Flächenwidmung

11. Grundwasserschongebiet



Signatur GS in Kreisfläche; Umgrenzung durch eine schwarze, gestrichelte Innenlinie und eine schwarze, durchgehende Außenlinie im Abstand von 3 mm zueinander und in einer jeweiligen Strichstärke von 0,3-0,4 mm; Farbgebung: Farbband zwischen den Doppelrandlinien ultramarin feinst (z. B. Schmincke Nr. 086), sonst entsprechend der Flächenwidmung

12. Schongewässer



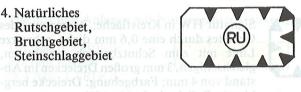
Signatur SG in Kreisfläche; Farbgebung bergblau (z. B. Schmincke Nr. 151)

13. Bergbaugebiet



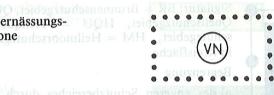
Signatur: Schlägel und Eisen in weißem Kreis; Umgrenzung durch eine 0,2 mm dicke, schwarze Innenlinie und eine 0,4 mm dicke, schwarze Außenlinie im Abstand von 2 mm zueinander; Farbgebung: Farbband zwischen Begrenzungslinien purpurviolett (z. B. Schmincke Nr. 236); die vom Farbband umgrenzte Fläche olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051)

14. Natürliches Rutschgebiet. Bruchgebiet, mm 8.0 onio de Steinschlaggebiet



Signatur: RU = Rutschgebiet, BG = Bruchgebiet, ST = Steinschlaggebiet in Kreisfläche; Begrenzung des Gebietes durch gleichseitige, nach innen gerichtete, ca. 3 mm große, schwarze Dreiecke, deren Basisseiten die Bruchlinie darstellen, und 0,3 mm dicke, schwarze Grenzlinie: Farbgebung entsprechend der Flächenwidmung

15. Vernässungs-HM = Heilmoorschuignozier



Signatur VN = Vernässungszone in Kreisfläche; Umgrenzung durch 1 mm große, schwarze Punkte; Farbgebung entsprechend der Flächenwidmung

16. Materialabbaugebiet gereger gebiet



Signatur: GS = Gestein, SO = Schotter, KS = Kies, SD = Sand, LM = Lehm, TN = Ton, TF = Torf in Kreisfläche; Umgrenzung durch eine 0,2 mm dicke, schwarze Innenlinie und eine 0,4 mm dicke, schwarze Außenlinie im Abstand von 2 mm zueinander; Farbgebung: Farbband zwischen den Begrenzungslinien olivgrün (z. B. Schmincke Nr. 051); die vom Farbband umgrenzte Fläche wie übrige Flächen im Freiland permanent grün hell (z. B. Schmincke Nr. 094); »Freiland« permanentgrün; in dieser Fläche kann ein Bereich für die Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen als Sonderfläche ausgewiesen werden

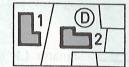
17. Militärische wardas Paiar X :: Liegenschaften, Sperrgebiete, umbiwardošli Übungsplätze



Signatur: ML = militärische Liegenschaft, MS = militärisches Sperrgebiet, MÜ = militärischer Übungsplatz in auf der Spitze stehendem Quadrat; Umgrenzung durch eine 0,2 mm dicke schwarze Innenlinie und eine 0,4 mm dicke, schwarze Außenlinie im Abstand von 2 mm zueinander; Farbgebung: Farbband zwischen den Begrenzungslinien echtrot tief (z. B. Schmincke Nr. 233), sonst entsprechend der Flächenwidmung

Militärische Liegenschaften und Anlagen sind nur ersichtlich zu machen, wenn sie durch Verordnung kundgemacht sind oder ihrer Ersichtlichmachung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (Militärkommando) zugestimmt wurde.

18. Öffentliches Gebäude, nichtöffentliches, denkmalgeschütztes Gebäude



Umriß des Gebäudes mit 0,6 mm dicker, schwarzer Linie; Grundrißfläche in hellgrauer Folie oder ähnlicher transparenter Schattierung; für denkmalgeschützte Gebäude zusätzlich Signatur D in Kreisfläche; Bezeichnung des Gebäudes in Legende mit laufender Nummer; Farbgebung entsprechend der Flächenwidmung

19. Archäologisches Grabungsgebiet



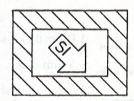
Signatur AG = archäologisches Grabungsgebiet in Kreisfläche; Begrenzung des Gebietes durch eine 0,3 mm dicke, schwarze Linie; Fläche innerhalb der Begrenzungslinie mit 0,2 mm dicken, schwarzen Linien im Abstand von 3 mm unter 45 Grad von Südwest nach Nordost schraffiert

20. Denkmalschutz:
erhaltungswürdiger
Bereich,
Stadtkern- und
Ortsbildschutz:
Erhaltungszone,
Schutzzone



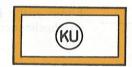
Signatur: EB = erhaltungswürdiger Bereich, EZ = Erhaltungszone, SZ = Schutzzone in Kreisfläche, sonst wie nach Z. 19, nur verläuft die Schraffur von Südost nach Nordwest

21. Sichtzone



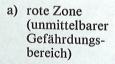
Signatur SI = Sichtzone in Pfeilflächen; Pfeile in Hauptsichtrichtung weisend; Begrenzung durch eine 0,2 mm dicke, schwarze Innenlinie und eine 0,3 mm dicke, schwarze Außenlinie im Abstand von 5 mm zueinander; innerhalb der beiden Umgrenzungslinien Schraffur wie nach Z. 20, die bei allfälliger Überlagerung mit gleichlaufenden Schraffuren zu versetzen ist

22. Kurbezirk



Signatur KU = Kurbezirk in Kreisfläche; Umgrenzung des Gebietes durch eine 0,2 mm dicke, schwarze Innenlinie und eine 0,4 mm dicke, schwarze Außenlinie im Abstand von 2 mm zueinander; Farbgebung: Farbband zwischen den Begrenzungslinien kadmiumorange hell (z. B. Schmincke Nr. 066), sonst entsprechend der Flächenwidmung

23. Wildbachgefährdungsbereich





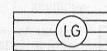
Signatur WR in Kreisfläche; Begrenzung des Gefährdungsbereiches durch eine 0,3 mm dicke, schwarze Linie; im Flächenwidmungsplan Schraffur Nord-Süd mit 0,6 mm dicken, schwarzen Linien im Abstand von 3 mm; im Bebauungsplan Schraffur Nord-Süd mit 1,0 mm dicken, schwarzen Linien im Abstand von 5 mm; Farbgebung entsprechend der Flächenwidmung

b) gelbe Zone (mittelbarer Gefährdungsbereich)



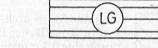
Signatur WG in Kreisfläche, sonst wie nach lit. a, jedoch ist die Strichstärke im Flächenwidmungsplan 0,2 mm und im Bebauungsplan 0,4 mm; Farbgebung entsprechend der Flächenwidmung

- 24. Lawinengefährdungsbereich
- a) rote Zone (unmittelbarer Gefährdungsbereich)



Signatur LR in Kreisfläche; Schraffur Ost-West, sonst wie nach Z. 23 lit. a

b) gelbe Zone (mittelbarer Gefährdungsbereich)



Signatur LG in Kreisfläche; Schraffur Ost-West, sonst wie nach Z. 23 lit. b

25. Vorbehaltsflächen für künftige forstliche Schutzmaßnahmen



Signatur: BM = biologische Maßnahmen, TM = technische Maßnahmen, BW = Bannwaldcharakter in liegendem Rechteck; Begrenzung durch 0,3 mm dicke, schwarze strichpunktierte Linie (ein Strich, drei Punkte); bei Farbgebung durch gleich breite, transparente, durchlaufende hellblaue Linie (z. B. Schmincke Nr. 151) überlagert; Farbgebung der Vorbehaltsfläche wie übrige Flächen im Freiland permanentgrün hell (z. B. Schmincke Nr. 094)

D. Darstellung von Grenzen:

- 1. Bundesgrenze
- 1,0 mm dicke, schwarze strichpunktierte Linie

- 2. Landesgrenze
- 0,8 mm dicke, schwarze gestrichelte Linie

- 3. Ortsgemeindegrenze
- 1 mm große, schwarze Punkte, paarweise auf durchgehender, 0,2 mm dicker, schwarzer Linie
- 4. Katastralgemeindegrenze



1 mm große Punkte in Dreiergruppen auf durchgehender, 0,2 mm dicker, schwarzer Linie

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 2.— je Seite, jedoch mindestens S 6.—, die Bezugsgebühr ist S 42.— für das Halbjahr.— Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion / Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Rauchdruck Ges. m. b. H. & Co. KG, 6064 Rum, Postanschrift: 6040 Innsbruck.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.